

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 24.** —

(Nr. 2363.) Allerhöchste Befähigungs-Urkunde vom 30. Mai 1843. für die Allensteiner Kreis-korporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, so wie des Statuts der letzteren vom 15. Mai 1843.

Auf Ihren Bericht vom 27. d. M. genehmige Ich das hierbeifolgende Statut für die Allensteiner Kreis-korporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, und beauftrage Sie, dasselbe mit diesem Meinem Befehle durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh, Grafen zu Stolberg
und Grafen v. Arnim.

Statut

für

die Allensteiner Korporation als Unternehmerin von Meliorationsanlagen.

Mit Allerhöchster Genehmigung haben die Stände des Allensteiner Kreises, als gesetzliche Vertreter der Kreis-korporation, beschlossen:

innerhalb der Grenzen des gedachten Kreises Meliorationen, insbesondere durch Ent- und Bewässerungsanlagen auszuführen.

Die Bestimmungen über den Umfang der beabsichtigten Unternehmungen, deren Ausführung, und über die zu diesem Behuf erforderliche Verwaltung der Geschäfte, werden auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 22. Juni pr. und der zwischen den ständischen und den Staatsbehörden getroffenen Vereinbarungen, durch das nachstehende Statut festgesetzt.

I. Erweiterte Befugnisse, Fonds, Vertretung und Geschäftsführung der Kreis-korporation.

§. 1.

Meliorationsbezirk.

Die zunächst beschlossenen Ent- und Bewässerungsanlagen im Kreise Allenstein zerfallen in zwei Hauptsysteme nach den Flußgebieten der Alle und Pissa, welche letztere auf den verschiedenen Stadien ihres Laufes Dimmerns, Erthusa-, Pissa- und Wadangfluß genannt wird. Dahin gehören zugleich die in diesen Flußgebieten belegenen Seen und Brücher, gleichviel, ob dieselben bereits in Verbindung mit den genannten Flüssen stehen oder nicht, imgleichen die in diese Flüsse einmündenden Nebenflüsse, insbesondere der bei Wartenburg sich mit der Pissa verbindende Kermesfluß. Die Ausdehnung derartiger Anlagen auf Terrains außerhalb jener Flußgebiete bleibt der speziellen Beschlußnahme des Kreistages vorbehalten.

§. 2.

Soweit einzelne Theile angrenzender Kreise in Verbindung mit den Ent- und Bewässerungsanlagen des Allensteiner Kreises stehen, dürfen diese Anlagen auf den Antrag der Interessenten auch über die Grenzen des Kreises hinaus ausgedehnt werden.

Wollen die außerhalb des Kreises ansässigen Interessenten sich den Bestimmungen des Statuts nicht unterwerfen, so treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 3.

Proporz- und Stimmrecht.

Für alle Anträge auf Meliorationen, die ihrer Natur nach nicht auf einzelne Grundstücke beschränkt sind, gilt der Grundsatz, daß der Beschluß der Majorität die Minorität zum Beitritt verpflichtet. Die Stimmen werden hierbei nach Verhältniß der beteiligten Flächen gezählt. Außer dem wirklichen Eigenthümer ist auch der Erbjinser, Erbpächter und jeder Besitzer, der ein beständiges Nuzungsrecht hat, zur Beantragung von Meliorationen befugt.

§. 4.

§. 4.

In Betreff aller von der Kreis-korporation auszuführenden Meliorations-Anlagen tritt dieselbe, gegenüber den betheiligten Grundbesitzern, in die Stellung eines Unternehmers. Stellung der Kreis-korporation.

§. 5.

Der Königliche Domainenfiskus wird in Bezug auf die von der Kreis-korporation zu unternehmenden Meliorationen als Mitglied der Kreis-korporation betrachtet.

§. 6.

Die Kreis-korporation hat die Befugniß, Grundstücke zu erwerben und wieder zu veräußern, ohne dazu die spezielle Erlaubniß des Staats einholen zu dürfen. Eben so ist sie berechtigt, Mühlen und Wasserwerke anzulegen, wo es für gut findet, ohne dafür einen Wasserzins zahlen, und ohne andere Erfordernisse, als die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten zu dürfen. Erweiterte Befugnisse der Kreis-korporation.

§. 7.

Zur Ausführung von Meliorationsanlagen steht der Kreis-korporation die freie und uneingeschränkte Disposition über das im Kreise befindliche Wasser zu, insofern dasselbe zur Zeit nicht ausschließliches Privat-Eigenthum ist, doch hat sie die Rechte dritter Personen, soweit sie durch jene Disposition geschmälert werden, abzulösen.

§. 8.

Die Kreis-korporation hat das Recht, die Abtretung des zu den Randlehen, Gräben und sonstigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, sowie der zur Speisung ihrer Randlee erforderlichen Privatgewässer, gegen die von Sachverständigen zu bestimmende Taxe, selbst gegen den Willen der Eigenthümer und sonstigen Interessenten zu verlangen. Im Falle diese gegen die Nothwendigkeit der Abtretung Einwendungen erheben, erfolgt darüber nach vorhergegangener summarischer Erörterung die Entscheidung durch den Oberpräsidenten der Provinz Preußen. Wird dagegen die Angemessenheit der Taxe bestritten, so tritt schiedsrichterliche Entscheidung nach Vorschrift der §§. 32. 33. ein.

Diese Entschädigung wird den an den Vortheilen der Entwässerung theilhabenden Grundbesitzern in der Art gewährt, daß der durch Sachverständige festzustellende Ertrag des entzogenen Grundes von dem zu entrichtenden Meliorationszins in Abzug gebracht wird.

§. 9.

Ferner hat die Kreis-korporation das Recht, auf Wasserstands- und Vorfluthregulirungen zu provoziren, auch die Ablösung von Servituten und Berechtigkeiten auf Gewässern und Grundstücken, soweit diese zur Ausführung der Meliorationsanlagen erforderlich ist, selbst auf fremdem Eigenthume, ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Eigenthümers oder des Berechtigten, vorzunehmen.

§. 10.

In allen Meliorationsangelegenheiten wird der Kreis-korporation die Porto-, Stempel- und Sporel-Freiheit in gleichem Umfange bewilligt, wie solche dem Königlichen Fiskus zusteht.

(Nr. 2263.)



Fonds.

§. 11.
Behufs Ausführung der Meliorationsanlagen werden unter Garantie des Staats Allensteiner Kreisobligationen freit, welche auf jeden Inhaber lauten; $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen tragen und nach Ablauf von zehn Jahren nach erfolgter Emission mit 1 — 2 Prozent des emittirten Betrages jährlich durch Auslösung nach dem Nominalwerthe oder durch Ankauf amortisirt werden.

Beilage A.

§. 12.
Diese Kreisobligationen werden nach dem anliegenden Schema unter Vollziehung des Komitès (§. 18.) zu Beträgen von 20, 40, 100, 200 und 500 Thalern freit.

§. 13.
Der Betrag der zu freirenden Kreisobligationen wird auf 500,000 Thaler festgesetzt. Zur Erhöhung dieser Summe ist die besondere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Beilage B.

§. 14.
Diese Kreisobligationen werden behufs der Zinserhebung mit Coupons nach dem anliegenden Schema versehen, und bis zu deren Emission bei der Königlich-Regierungshauptkasse zu Königsberg verwahrlich niedergelegt. Die Emission erfolgt auf Anweisung des Regierungschefpräsidenten in Katen von 50 bis 100,000 Thaler, welche dem Komité für Meliorationen (§. 18.) von der Kreisversammlung zur Disposition gestellt werden. Bevor dem Komité ein neuer Kredit eröffnet wird, hat es sich über die Verwendung der ihm überantworteten Fonds gegen die Kreisversammlung auszuweisen.

Das Komité disponirt über die ihm anvertrauten Fonds im Einverständnis mit dem Königlich-Kommissarius (§. 22.).

§. 15.
Die Zahlung der Zinsbeträge so wie die Realisation der zur Einlösung gelangenden Obligationen erfolgt durch die Meliorationskasse des Allensteiner Kreises, durch eine noch besonders bekannt zu machende Kasse oder durch ein Banquierhaus zu Königsberg, und falls es im Interesse der Inhaber nothwendig werden sollte, ebenso in Berlin.

Einnahmen.

§. 16.
Für die Ausführung der Meliorationsanlagen erhebt die Kreis-korporation von den Interessenten alljährlich einen Meliorationszins, welcher nach Maaßgabe des Nutzens zu normiren ist, der dem einzelnen Grundbesitzer aus denselben erwächst.

Derjenige Gewinn, welcher nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen entspringt, wird Vermögen der Kreis-korporation, welche durch Kreis-tags-Beschluß über die Benutzung desselben im Interesse des Kreises disponirt.

§. 17.
Dem Meliorationszinse stehen alle Vorrechte grundherrlicher Abgaben zu. Rückständiger Zins wird ohne Dazwischenkunft der Gerichte exekutivisch beigetrieben (§. 64.).

Vertretung
der Kreis-kor-
poration.

§. 18.
Zur Vertretung der Kreis-korporation in Bezug auf Meliorationsanlagen und der zu ihrer Ausführung erforderlichen Geschäfte erwählt die Versammlung der

der Kreisstände nach den für Kreistagsbeschlüsse gesetzlich vorgeschriebenen Formen ein Komite aus vier Mitgliedern des Kreistags bestehend, und vier Stellvertreter, welche letztere in Behinderungsfällen der Mitglieder an deren Stelle eintreten. Die Wahl gilt auf 4 Jahre, nach deren Ablauf jährlich ein Mitglied und ein Stellvertreter nach dem Loose ausscheiden, bis nach dem Ausscheiden sämtlicher zuerst gewählten Mitglieder das Ausscheiden nach der Reihenfolge der Wahl eintritt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 19.

Da nach der Kreisständischen Verfassung der Königliche Fiskus in der Versammlung der Kreisstände nicht vertreten ist, so wird ein besonderer Stellvertreter desselben dem Komite zugeordnet, welchem gleiche Befugnisse wie den übrigen Mitgliedern zustehen.

Auf Kreisversammlungen gebührt demselben in Meliorationsangelegenheiten eine Virilstimme.

§. 20.

Das Komite beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des an Jahren ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich.

§. 21.

Das Komite leitet sämtliche Verwaltungsangelegenheiten der Kreis-korporation in Bezug auf Meliorationsanlagen, und vertritt dieselbe überhaupt in allen Rechtsverhältnissen gegen dritte Personen, welche aus denselben entstehen mögen, unter dem Namen:

„Komite der Allensteiner Kreis-korporation für Meliorationsangelegenheiten.“

§. 22.

Den Vorsitz in diesem Komite führt ein königlicher Kommissarius. Demselben liegt es ob, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Statuts und der gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften überhaupt, sowie die Verwendung der von den Staatskassen kreditirten Vorschüsse und garantirten Kreisständischen Obligationen zu überwachen, die vom Komite gefassten Beschlüsse auszuführen, insbesondere alle technischen Arbeiten selbstständig zu leiten und die gesammte Korrespondenz in Bezug auf die Ausführung der Anlagen, mit Hülfe der Kreisständischen Beamten, zu besorgen. Er ruft das Komite zusammen, übt in demselben jedoch kein Stimmrecht aus.

Geschäfts-
verfassung.

Auch den Verhandlungen des Kreistags in Meliorationsangelegenheiten wohnt der königliche Kommissarius, jedoch ohne Stimmrecht, bei.

§. 23.

Der königliche Kommissarius ist berechtigt, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Geschäfte erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und die bezüglich Informationen, sowohl von Behörden als von Privatpersonen zu verlangen. Es stehen ihm in dieser Beziehung die Befugnisse der öffentlichen Behörden zu. Die von demselben aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich der von ihm instruirten Streitigkeiten der gerichtlichen Protokolle. Die vom königlichen Kommissarius auf-

(Nr. 2363.)

ge:

genommenen Verträge, in soweit sie sich auf Meliorationsgeschäfte beziehen, sollen unter dem Vorwande, daß es nach den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 24.

Der Königliche Kommissarius für Meliorationsangelegenheiten wird in dessen Abwesenheit durch einen von des Königs Majestät zu ernennenden Stellvertreter repräsentirt, der unter Beobachtung der ihm von jenem zu ertheilenden Instruktion alle Obliegenheiten desselben zu erfüllen hat.

§. 25.

Behufs der Geschäftsführung wird das Comité einen Sekretair und einen Rentanten, gegen die von der Kreisversammlung zu bestimmenden Gehaltsbezüge anstellen. Die Kautions, welche der Rentant zu bestellen hat, wird von der Kreisversammlung normirt.

§. 26.

Das Comité führt ein Siegel mit der nachstehenden Bezeichnung:
Kreis Allenstein
(Wappen des Kreises)
Comité für Meliorationen.

II. Geschäftsverfahren bei Ausführung der Meliorationen.

§. 27.

Geometrische
Vorarbeiten.

Es werden zuvörderst die erforderlichen geometrischen und nivellistischen Vorarbeiten ausgeführt und die die freie Benutzung der Gerodfasser hindernden Stauanlagen durch Kauf oder anderweite Entschädigung beseitigt.

§. 28.

Landespoli-
zeilicher Kon-
sens.

Demnächst werden auf Grund dieser Vorarbeiten die Kostenüberschläge von den zur Ausführung zu bringenden Meliorationsanlagen gefertigt, und solche, soweit dabei stöß- und schiffbare Gerodfasser in Betracht kommen, der Königlichen Regierung zu Königsberg, behufs Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung, eingereicht. Diese soll jedoch nur versagt werden dürfen, in sofern Schiffahrt und Flößerei in ihrem Bestehen gefährdet erscheinen.

§. 29.

Ablösung der
Servituts-
berechtigungen
und Präflüssen
von Entschädi-
gungsansprü-
chen.

Die bei Ausführung der projektirten Anlagen beteiligten Servituts- und Nutzungsberechtigten müssen vom Comité ermittelt und deren Rechtsverhältnisse festgestellt werden. Um spätern Anforderungen unbekannter Interessenten zu begegnen, steht es dem Comité frei, durch dreimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg und in den betreffenden Kreisblättern eine präklusivische Frist von drei Monaten zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen, für Aufhebung werthvoller Berechtigungen und für etwaige, durch Meliorationsanlagen veranlaßte Beschädigungen, zu bestimmen, nach deren Ablauf jeder nicht angemeldete Anspruch erlischt.

§. 30.

Demnächst wird der Werth dieser Nutzungen und Berechtigungen nach dem gegenwärtigen Zustande und nach den durch Ausführung der Meliorationsanlagen voraussichtlich eintretenden Veränderungen in den Werths- und Nutzungsverhältnissen sachverständig abgeschätzt.

§. 31.

§. 31.

Soweit hiernach Einzelnen Entschädigungen für Abtretung von Grundeigenthum oder Berechtigungen, für Aufgabe oder Schmälerung bisheriger Nutzungen zu gewähren sind, werden zunächst Vergleichsunterhandlungen ein- geleitet.

§. 32.

Führen letztere nicht zum Ziele, so werden die streitig gebliebenen Punkte, soweit es sich um die Existenz von Rechten handelt, zum gerichtlichen Verfah- Forum der ordentlichen u. der Schiedsgerichte. ren, sofern es dagegen die Feststellung des Entschädigungsquantums betrifft, der schiedsrichterlichen Entscheidung überwiesen.

§. 33.

Von der Kreis-korporation werden sachkundige und durch ihre Persön- Schiedsrich- ter und schieds- richterliches Verfahren. lichkeit dazu geeignete Männer zu Schiedsrichtern erwählt, welche als solche nach vorgängiger Besichtigung durch den Oberpräsidenten der Provinz Preußen ein für allemal vereidigt werden und deren Namen durch die betreffenden Kreis- blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind.

Bei dem vom königlichen Kommissarius einzuleitenden schiedsrichter- lichen Verfahren ist sogleich die Erwählung von je einem Schiedsrichter für jeden Theil zu veranlassen, für den verweigernden Theil aber erfolgt nach Ab- lauf einer demselben bestimmten Präklusivfrist die Ernennung des Schiedsrich- ters durch den königlichen Kommissarius. Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entscheidungen einverstanden, so ist das Verfahren da- durch beendet; ist jedoch ein Einverständnis nicht zu erhalten, so ist die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns zu veranlassen, welcher im Falle einer Nicht- vereeinigung mit den Schiedsrichtern die Entscheidung allein auszusprechen hat.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, resp. des Obmanns findet kein Rechtsmittel statt.

§. 34.

Sowohl Schiedsrichter als Obmann erhalten für jeden in Meliora- tionsangelegenheiten außerhalb ihres Wohnorts zugebrachten Tag 2 Thaler Diäten und an Fuhrgeldern 20 Silbergroschen für jede Meile. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem unterliegenden Theile zur Last. Wird das Streit- objekt getheilt, so werden die Kosten verhältnißmäßig unter die Partheien repar- tirt. Die Festsetzung und Einziehung der Kosten erfolgt durch den königlichen Kommissarius.

§. 35.

Behufs Erhebung des Meliorationszinses wird ein provisorischer Maß- Provisori- scher Maßstab für Erhebung des Meliora- tionszinses. stab in der Art festgestellt, daß durch Sachverständige der gegenwärtige Ertrag der zu meliorirenden Grundstücke und die in Folge der Meliorationen voraus- sichtlich eintretende Ertragsvermehrung abgeschätzt wird.

Der solcher Art ermittelte Mehrgewinn bildet die Grundlage zur Be- stimmung des provisorischen Maßstabes für Erhebung des Meliorationszinses.

§. 36.

Bei diesen Abschätzungen wird der Centner Heu mittlerer Qualität als Einheit angenommen. Findet sich, daß Entwässerungsterrains in Folge der Trockenlegung zur Grasnutzung nicht mehr geeignet sind, daß vielmehr andre Kul-



Kulturarten oder sonstige Nutzungen, z. B. Forstlich, einen nachhaltig höhern Gewinn versprechen, so sollen diese der Abschätzung zum Grunde gelegt, die Erträge jedoch ebenfalls auf Centner Heuwerth reduziert werden.

§. 37.

Dasselbe gilt bei Verbesserungen in qualitativer Hinsicht bei schon vorhandenen, an Mäße leidenden Wiesen und Aekern.

§. 38.

Definitive
Bestimmung.

Im dritten Sommer nach Vollendung der durch die Kreis-korporation auszuführenden Ent- und Bewässerungsanlagen auf einer Feldmark, steht es sowohl dem Comité als den beteiligten Grundbesitzern frei, eine Erhöhung oder Ermäßigung des bei Feststellung des provisorischen Maßstabes angenommenen Heugewinnes zu verlangen, wenn der wirkliche Ertrag eine Abweichung von der ursprünglichen Annahme ergibt.

§. 39.

Kommt in einem solchen Falle keine gütliche Vereinigung zu Stande, so tritt das im §. 33. vorgeschriebene scheidrichterliche Verfahren ein.

Auf die bereits abgeführten oder fällig gewordenen Zinszahlungen haben diese Ertragsbestimmungen (§§. 36. 37.) keinen Einfluß.

§. 40.

Meliora-
tionszins.

Nach dem §§. 35—39. festgestellten Maßstabe wird von den Grundbesitzern, denen durch die Meliorationsanlagen Vortheile erwachsen sind, jährlich der im §. 16. bezeichnete Meliorationszins an die kreisständische Meliorations-kasse entrichtet, welcher auf 3 Silbergroschen pro Centner des durch die Meliorationsanlagen erzielten Mehrgewinns an Heuwerth normirt wird.

Etwanige Ausfälle werden durch verhältnißmäßige Erhöhung des Meliorationszinses gedeckt.

§. 41.

Dagegen bleibt es der Kreisversammlung vorbehalten, eine allgemeine Ermäßigung des Meliorationszinses eintreten zu lassen, sobald die Resultate des Unternehmens dies gestatten. Unter allen Umständen müssen die Einnahmen der Meliorationskasse jedoch so normirt bleiben, daß neben den erforderlichen Fonds zur Unterhaltung der Werke, so wie zur Verzinsung und Amortisation der Schulden mindestens ein halbes Prozent des Anlagekapitals der Kreis-korporation jährlich zufließe, um anderweit zum Nutzen des Kreises verwendet zu werden.

§. 42.

Der Meliorationszins darf von den Interessenten durch Kapitalzahlung, deren Höhe nach dem Zinsfuß der Kreisobligationen zu bestimmen ist, abgelöst werden.

§. 43.

Die Verpflichtung der bei einer Entwässerungsanlage beteiligten Grundbesitzer zur Entrichtung des Meliorationszinses tritt mit dem Anfang des zweiten Kalenderjahres nach dem Beginn der Grabenarbeiten ein.

§. 44.



§. 44.

Die Verpflichtung der Zahlung des für Bewässerungsanlagen zu entrichtenden Zinses beginnt dagegen mit dem 1. Januar des nächsten Kalenderjahrs nach Ausführung der Bewässerungsanlagen.

§. 45.

Für diesen Zins übernimmt die Kreis-korporation die Verpflichtung, die Entwässerungsterrains, soweit es die Vertlichkeit mit Rücksicht auf den verhältnismäßigen Gewinn gestattet, vollständig trocken zu legen, und die Zuleitung und Vertheilung des Wassers auf den Bewässerungsterrains zu bewirken. Rhodungen, Ausfüllungen und die Fortschaffung der Grabenerde sind Sache der hierbei unmittelbar bertheiligten Grundbesitzer, und werden diese Arbeiten von der Kreis-korporation nur gegen einen verhältnismäßig erhöhten Zins übernehmen, für den Fall, daß die Interessenten dies wünschen, oder daß sie mit den Arbeiten, die im Interesse der zusammenhängenden Anlagen unerläßlich sind, so lange säumen, um die Meliorationsanlagen in ihren Wirkungen zu gefährden.

§. 46.

Die Kreis-korporation übernimmt überdies, im Gegenseße von den bisher erwähnten allgemeinen Meliorationen, Wirthschaftsverbesserungen, welche sich lediglich auf einzelne Feldmarken und Grundstücke des Allensteiner Kreises beziehen. Sie wird daher Gemeinheitstheilungen, Spezialseparationen, Abbauten, Verkoppelungen, Abgrabungen, Rhodungen, Beschaffung edler Viehragen und andere nützliche Wirthschaftseinrichtungen vermitteln und nöthigen Falls den einzelnen Gemeinden und Grundbesitzern die erforderlichen Fonds gewähren.

§. 47.

Das Komitee hat über die Gewährung der Fonds zu den vorangedeuteten Zwecken (§. 46.) sowie über deren Höhe zu entscheiden, und zu dem Ende bei den einzelnen Grundbesitzern, deren Persönlichkeit und ökonomische Lage in Betracht zu ziehen, indem zu hohe Verschuldung und mangelnde Wirthschaftsrüchtigkeit von dem Ansprüche auf Kulturkapitalien ausschließen.

Zu dieser Entscheidung ist Stimmeneinheit der Mitglieder des Komitees erforderlich, in deren Ermangelung die Kreisversammlung zu beschließen hat.

§. 48.

Das Kapital, welches die Kreis-korporation solcher Art (§§. 46. 47.) zu Gunsten einzelner Gemeinden und Grundbesitzer verwendet und resp. hergiebt, wird in einem Zeitraum von fünfunddreißig Jahren durch Zahlung einer jährlichen Rente, welche für die ersten fünf Jahre auf 4 Prozent, für die nächstfolgenden 30 Jahre auf sechs Prozent des Betrages festgestellt wird, gänzlich abgelöst.

Dieser Rente stehen die Vorrechte grundherrlicher Abgaben zu.

§. 49.

Zur sofortigen Erhebung des Meliorationskapitals Seitens der einzelnen Grundbesitzer ist die Beschaffung des Konsenses der Hypothekengläubiger erforderlich.



derlich, andernfalls geschieht die Zahlung erst nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage ab gerechnet, an welchem erweislich die Hypothekengldubiger von der beabsichtigten Aufnahme des Meliorationskapitals in Kenntniß gesetzt sind, wenn sie nicht in dieser Frist Protestation beim Hypothekenrichter eingelegt haben.

Zum Nachweise über die Ertheilung des Konsenses, resp. über die erfolgte Bekanntmachung von der Aufnahme des Kapitals an die Gldubiger genügt eine außergerichtliche Bescheinigung.

Nach erfolgter Zahlung des Kapitals hat das Komite über die alsdann auf dem beteiligten Grundstücke haftende Rente (§. 48.) dem betreffenden Hypothekenrichter sogleich Anzeige zu machen.

§. 50.

Verkauf des
Wassers nach
dem Raabr.

Wenn künftig in Stelle des jetzt nach Heurwerth normirten Meliorationszinses, die Erhebung eines Wasserzinses beschlossen, und hierzu die Königliche Genehmigung ertheilt werden sollte, so soll die Bezahlung desselben nach dem kubischen Inhalt des den einzelnen Grundbesitzern gewährten Wassers normirt und denselben das Wasser bis an die Grenze des Meliorationsterrains zugeführt werden.

Denjenigen Einsassen, welche den Meliorationszins nach §. 42. theilweise oder ganz durch Kapital abgelbset haben, soll aber die reluirte Rente bei den von ihnen zu berichtigenden Wasserzinse zu Gute gerechnet werden.

III. Erhaltung der Meliorationsanlagen.

§. 51.

Katastrirung
der Meliora-
tionswerke.

Ueber alle behufs der Meliorationen von der Kreis-korporation angelegte Gräben und Kanäle, Schleusen und Brücken zc., wird ein spezielles Kataster mit Angabe der Dimensionen angelegt, welches bei dem Komite verwahrtlich niedergelegt wird.

§. 52.

Wem die
Unterhaltung
obliegt.

Alle diese Anlagen werden für Rechnung der Kreis-korporation unterhalten, mit alleiniger Ausnahme

- 1) der Entwässerungsgräben von weniger als acht Fuß ursprünglicher Breite innerhalb der Grenzen des zu entwässernden Terrains;
- 2) der Berieselungsgräben innerhalb des zu bewässernden Terrains nebst den darin zu errichtenden Stauanlagen;
- 3) der zur Verbindung der durchschnittenen Grundstücke über diese Gräben erforderlichen Brücken, so weit sie nicht zu öffentlichen Wegen gehören,

welche von den betreffenden Grundbesitzern auf eigne Kosten unterhalten werden müssen.

§. 53.

Graben- und
Kieselmeister.

Die Aufsicht über die Benutzung und Unterhaltung der Meliorationswerke wird von Graben- und Kieselmeistern geführt, welche von dem Komite auf Vorschlag des Königlichen Kommissarius in der erforderlichen Anzahl angestellt werden.

§. 54.

Grabenschau,
a) im Früh-
jahre;

Alljährlich wird im Frühjahr, vor dem 1. Juni eine allgemeine Grabenschau von Seiten des Comitès mit Zuziehung der für jedes einzelne Revier be-



stellen Gräben und Kieselmeister abgehalten und bei dieser Gelegenheit alles dasjenige was zur Unterhaltung der Meliorationsanlagen sowohl für Rechnung der Kreis-korporation, als auch von den nach §. 52. konkurrierenden Interessenten zu leisten ist, angeordnet, wönächst sogleich die Ausführung beginnt. Erfüllen die Interessenten die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht binnen der von der Schaukommission bestimmten Frist, oder nicht in dem bestimmten Umfang und der erforderlichen Güte, so werden die fehlenden oder ungenügenden Arbeiten nach Ablauf jener Frist sofort auf ihre Rechnung ausgeführt und die Kosten derselben durch Exekution beigetrieben.

§. 55.

Im Herbste jeden Jahres und zwar zu Anfang des Monats Oktober ^{b) im Herbst.} wird eine zweite Grabenschau gehalten, um genau festzustellen, was in Folge der Frühjahrschau geschehen oder unterblieben ist, und was etwa für die Erhaltung und Sicherung der Anlagen vor Eintritt des Winters noch geschehen muß.

§. 56.

Zur Sicherstellung der Meliorationsanlagen werden folgende polizeiliche Bestimmungen erlassen: Polizeivor-schriften.

- 1) an jedem für Rechnung der Kreis-korporation zu unterhaltenden Gräben muß auf jedem Ufer ein Strich Landes von der halben Grabenbreite ungeackert liegen bleiben;
- 2) das Betreten dieses Vorlandes so wie der Gräben selbst, sey es durch Menschen oder Vieh; imgleichen das Durchtreiben, Durchreiten, Durchfahren der Gräben, das Fischen und Krebsen in denselben wird verboten;
- 3) jede Uebertretung dieses Verbots zieht außer der Verpflichtung zum Ersatz des etwa veranlaßten Schadens eine Strafe von 5 Sgr. bis 5 Rthlr. nach sich, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von 2 Stunden bis 14 Tage substituirt wird;
- 4) eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Schleusen, Brücken, Dämme, oder sonstige zu den Meliorationsanlagen gehörigen Werke muthwillig oder schuldbarer Weise beschädigt, sofern nicht die allgemeinen oder provinziellen Gesetze in einzelnen Fällen noch härtere Strafen bestimmen.

§. 57.

Die Untersuchung und Bestrafung erfolgt, soweit es sich um eine Geldstrafe innerhalb des §. 56. angedeuteten Betrages handelt, von dem königlichen Kommissarius; sofern jedoch höhere Strafen anzuwenden sind, durch die betreffenden Gerichtsbehörden. Der binnen 10 Tagen anzubringende Rekurs gegen die von dem königlichen Kommissarius erlassenen Strafresolutive geht an die königliche Regierung zu Königsberg. Rekorsvor-schriften.

§. 58.

Die auffkommenden Straf-gelder fließen zu der kreisständischen Meliorations-Kasse.

(Nr. 2363.)

44*

IV. Kas:

IV. Kassenwesen.

§. 59.

Dem vom Komite anzustellenden Kendanten wird ein Kassenkuratorium aus zwei Mitgliedern des Komite's oder der Stellvertreter vorgefetzt, dem es obliegt, allmonatlich eine ordentliche und jährlich wenigstens eine außerordentliche Kassenrevision abzuhalten.

§. 60.

Die Verwaltung der dem Kendanten anvertrauten Kasse erfolgt auf Grund eines vom Komite aufzustellenden Etats, der in den ersten fünf Jahren jährlich, demnächst aber auf einen längern Zeitraum angefertigt wird.

§. 61.

Der Kendant hat die Verpflichtung für die rechtzeitige Einnahme und die sichere Aufbewahrung der zur Kasse gehörigen Gelder und Papiere, so wie für die prompte Abführung der aus derselben zu leistenden Zahlungen, imgleichen für die sofortige richtige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

§. 62.

Um jederzeit eine vollständige Uebersicht zu erhalten, wird der Kendant zwei Hauptjournale, das eine für die Einnahme, das andere für die Ausgabe, und eben so zwei Manuale führen, welche Letztere nach den Titeln des Etats eingerichtet werden.

§. 63.

Die Einnahmen werden durch die der Kasse von dem Komite speziell überwiesenen Beträge justifizirt; die Ausgaben dagegen durch spezielle Ausgabe-Orders, welche vom Königlichen Kommissarius innerhalb des demselben vom Komite zu bewilligenden Credits ausgefertigt werden.

§. 64.

Wenn die von den einzelnen Interessenten zu zahlenden Meliorationszinsen nicht binnen acht Tagen nach dem Fälligkeits-Termine eingehen, so tritt sofortige Exekution ein, welche vom Königlichen Kommissarius auf Grund einer vom Kendanten einzureichenden speziellen Restnachweisung verfügt, und durch die von dem Komite anzustellenden Exekutionsbeamten, deren Funktion mit der Stellung als Graben- oder Rieselmeister zu vereinigen ist, ohne Dazwischenkunft anderer Behörden vollstreckt wird.

Nur wenn wegen rückständigen Meliorationszinses die Subhastation eines Grundstücks oder die Beschlagnahme ausstehender Forderungen der Debiten veranlaßt werden soll, hat sich das Komite an die zuständigen Gerichtsbehörden zu wenden, welche demnächst die weiteren Verfügungen in der Angelegenheit erlassen, ohne jedoch über die Rechtsbeständigkeit der Forderung an und für sich eine Kognition auszuüben, welche vielmehr allein das Komite zu vertreten hat.

§. 65.

Am Schlusse jeden Kalenderjahrs legt der Kendant über die im Laufe desselben bei der Kasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung, welche er nebst den dazu gehörigen Belägen dem Komite einreicht. Dieses prüft die

die Rechnungen, überreicht dieselben sodann mit den etwa aufgestellten Monitis der Kreisversammlung zur Prüfung und Entscheidung der Monita in letzter Instanz ohne Mitwirkung der Königl. Oberrechnungskammer, und ertheilt nach Erledigung der Monita die Decharge.

Schluß.

Nach Verlauf von fünf Jahren nach dem Beginnen der Meliorationsarbeiten wird von Seiten der Kreisversammlung eine Kommission zur Prüfung des vorliegenden Statuts, mit Rücksicht auf die etwa durch die inzwischen gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Abänderungen, niedergesetzt, welche ein ausführliches Gutachten hierüber der Kreisversammlung vorlegt, der es demnächst überlassen bleibt, die erforderlich scheinenden Abänderungen und Ergänzungen durch Vermittelung der Regierung Allerhöchsten Orts nachzusuchen.

Wartenburg, den 15. Mai 1843.

Das Comité der Allensteiner Kreis-korporation für Meliorationsangelegenheiten.

(Unterschriften.)

General Locus
für
das Wappen
des
Allensteiner
Kreises. **Obligation**
der
Allensteiner Kreiscorporation.

Grund Kapital
500,000 Rthlr. Pr. C.

Mittels Allerhöchster Kabinetsorder vom _____ hat der Preussische Staat
den Ständen des Allensteiner Kreises zur Ausführung von Meliorationsanlagen die
Aufnahme eines Anlehns von 500,000 Rthlr. Pr. C. gestattet und die Garantie für
Kapital und Zinsen übernommen.

Das unterzeichnete Ständische Comité ist durch obiges Gesetz ausdrücklich
ermächtigt 500,000 Rthlr. Pr. Cour. in Points zu
Lit. A. 20 Rthlr., Lit. B. 40 Rthlr., Lit. C. 100 Rthlr., Lit. D. 200 Rthlr.,
Lit. E. 500 Rthlr.

als unfündbar auf jeden Inhaber lautende Lettres au porteur auszugeben und die-
selben mit $3\frac{1}{2}$ vom 100 in $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pro anno zu verzinsen. Auch sind zur mehreren
Sicherheit des Publikums mittelst obigen Gesetzes dem von den beteiligten Grund-
besitzern aufzubringende Meliorationszins die Rechte der Königlichen Grundabgaben,
also jedem Realansprüche vorangehend, eingeräumt worden. Behufs der Amortisation
wird gemäß Gesetzes vom _____ nach Verlauf von zehn Jahren ein Fonds
mittelst jährlichen Einschusses von Ein Prozent des Grundkapitals gebildet.

Gegeben zu Wartenburg, den _____ ten _____ 18 _____

**Das Comité der Allensteiner Kreiscorporation für Meliorations-
Angelegenheiten.**

Königlicher Kommissarius.

Eingetragen
Hauptbuch Fol.

Lit. A.

N^o

Special

Locus
für
das Wappen
des
Allensteiner
Kreises.

Obligation

Zwanzig Reichs Thaler Pr. C.
gültig

über

Zwanzig Reichs Thaler Pr. C.
gültig

Zwanzig Reichs Thaler.

Münzfuß 1764.

20 Rthlr. Pr. C.

hat der Inhaber dieser Obligation der Allensteiner Kreis-Korporation mit Begebung des Kündigungsrechtes zu 3½ Prozent pro anno baar vorgeliehen. Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli und den darauf folgenden acht Tagen, gegen Rückgabe des auf diesen Datum lautenden Coupons von der General-Landschafts-Kasse zu Königsberg und der Meliorations-Kasse der Allensteiner Kreis-Korporation in $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ nach dem Münzfuß von 1764. gezahlt. — Die Coupons verjähren innerhalb vier Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet.

Dieser Obligation sind Acht Coupons für vier Jahre beigegeben worden, und ist der Inhaber gehalten, nach Ablauf dieser vier Jahre den jedesmaligen Sticksoupon mit der Obligation bei der General-Landschafts-Kasse zu Königsberg einzureichen, um die neuen Coupons für die folgenden vier Jahre zu erheben.

Gegeben zu Wartenburg, den ten 18



**Das Comité der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-
Angelegenheiten.**

Königlicher Kommissarius.

(Nr. 2361.)

Lit. B.



<p>S. 1. 10 Bgr. 6 Pfg. A. 1. Nro. Lit.</p>		<p>Erster Coupon zur Allensteiner Kreisobligation über 20 Thaler Courant.</p>
<p>Inhaber empfängt am 2. Januar 18 . an halbjährigen Zinsen aus der Allensteiner Kreisständischen Meliorations-Kasse Zehn Silbergroschen Sechs Pfennige Courant.</p>		
<p>Wartenburg, den ten 18 . Das Comité der Allensteiner Kreis- Korporation für Melio- rations-Angelegenheiten.</p>		
<p>Eingetragen Fol. Königlicher Kommissarius.</p>	<p>Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Geh- betrag bis einschließlich den ten 18 . nicht erhoben ist.</p>	
<p>S. 1. 10 Bgr. 6 Pfg. A. 1. Nro. Lit.</p>		<p>Zweiter Coupon zur Allensteiner Kreisobligation über 20 Thaler Courant.</p>
<p>Inhaber empfängt am 1. Juli . an halbjährigen Zinsen aus der Allensteiner Kreisständischen Meliorations-Kasse Zehn Silbergroschen Sechs Pfennige Courant.</p>		
<p>Wartenburg, den ten 18 . Das Comité der Allensteiner Kreis- Korporation für Melio- rations-Angelegenheiten.</p>		
<p>Eingetragen Fol. Königlicher Kommissarius.</p>	<p>Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Geh- betrag bis einschließlich den ten 18 . nicht erhoben ist.</p>	

Berichtigung von Druckfehlern in Nr. 20. der Gesetzsammlung.

Am Schlusse des Artikel 15. Seite 237. muß statt
 „Von den Abgaben freier Niederlagerechte“ — „Von dem abgaben-
 freien Niederlagerechte“,
 und im Artikel 19. Seite 238. statt
 „Ladungs-Manifest“ — „Ladungs-Manifest“
 gelesen werden.

